

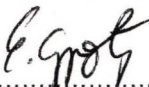
Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Hiebäcker I“

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Auslegung Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.02..2003 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Hiebäcker I“ mit Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.03.2003 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Hiebäcker“ in der Fassung vom 24.02.2002 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2003 bis 06.05.2003 öffentlich ausgelegt.

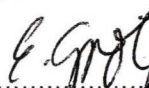
Straßkirchen, den 28.08.2003


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



2. Satzung Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14.07.2003 das Deckblatt Nr. 1 des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Hiebäcker“ gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO in der Fassung vom 14.07. als Satzung beschlossen.


Straßkirchen, den 28.08.2003


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



3. Ausfertigung Das Deckblatt Nr. 1 des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Hiebäcker“ wird hiermit ausgefertigt

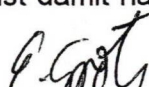
Straßkirchen, den 28.08.2003


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



4. Inkrafttreten Die Gemeinde Straßkirchen hat den Satzungsbeschluss zum Deckblatt ortsüblich bekanntgemacht. Das Deckblatt Nr. 1 des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Hiebäcker“ ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Strasskirchen, den 28.08.2003


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



Deckblatt Nr. 1

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Hiebäcker I“ in der Gemeinde Straßkirchen

Planungsanlass – Planungsziel – Begründung

Vom Gemeinderat Straßkirchen wurde bei der Sitzung am 23.09.1996 der Bebauungsplan „Hiebäcker I“ in Straßkirchen u.a. mit folgenden textlichen Festsetzungen beschlossen:

Dachform - Satteldach, First parallel zur längeren Hausseite

Dachneigung: 28 ° – 35 °

Dachdeckung: Pfannen, Falzziegel, unzulässig sind asbesthaltige Dachdeckungsmaterialien, Blech- und Aluminiumeindeckungen; Kunststoffe.

Sonnenkollektoren sind ohne Zwischenraum anzuordnen und sollten die Waagrechte betonen.

Dachfarbe: rot

Durch dieses Deckblatt soll der Bebauungsplan bezüglich Dachform, Dachneigung, Dachdeckung und Dachfarbe wie folgt geändert werden:

Dachform - Hauptgebäude: Sattel- und Walmdächer

Dachneigung: Bei Satteldächern 28 ° – 35 °

bei Walmdächern 15 ° - 30 °,

bei Nebengebäuden und Garagen mit Pultdach 5 ° - 15 °

Dachdeckung: Pfannen, Falzziegel- und kleinformatige Dachplatten

Dachfarbe: Gedeckte Rot-, Braun- oder Grautöne

Nebengebäude sind in Gestaltung und Dachausbildung dem Hauptgebäude entsprechend anzupassen.

Die Änderung soll für das gesamte Baugebiet gelten. Mit der Abänderung durch die möglichen Dachformen, Dachneigungen und der Dachdeckung wird den Wünschen der Grundstücksbesitzer entgegengekommen und zwar in einem Umfang, der mit städtebaulichen und architektonischen Belangen noch vertretbar ist. Zudem bestehen im näheren Umfeld des Baugebietes bereits mehrere Gebäude, die die jetzt zugelassenen Dachfarben ausweisen. Man kann diese deshalb als durchaus beheimatet in Straßkirchen bewerten.

Straßkirchen, den 14.07.2003


AIGNER+WURM
Fertigteil- und Bau- GmbH
94342 STRASSKIRCHEN
Tel 0 94 24 / 94 04-0 · Fax 85 69

Bekanntmachung*

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung vom 14.07.2003 das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Hiebäcker“ als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „Hiebäcker“ kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „Hiebäcker“ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 28.08.2003

Straßkirchen, 27.08. 2003

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Gemeinde

* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen


E. Grotz,
1. Bürgermeister



Bekanntmachung*

Änderung des Bebauungsplanes „Hiebäcker“ durch Deckblatt Nr. 1

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung vom 24.02.2003 der Änderung des Bebauungsplanes „Hiebäcker“ durch Deckblatt Nr. 1 zugestimmt.

Durch dieses Deckblatt soll der Bebauungsplan bezüglich Dachform, Dachneigung, Dachdeckung und Dachfarbe wie folgt geändert werden:

Dachform - Hauptgebäude: Sattel- und Walmdächer
Dachform - Nebengebäude und Garagen: Sattel-, Pult- und Walmdächer
Dachneigung: Bei Satteldächern 28 ° – 35 °
bei Walmdächern 15 ° - 30 °,
bei Nebengebäuden und Garagen mit Pultdach 5 ° - 15 °
Dachdeckung: Pfannen, Falzziegel- und kleinformatige Dachplatten
Dachfarbe: Gedeckte Rot-, Braun- oder Grautöne

Die Änderung soll für das gesamte Baugebiet gelten. Mit der Abänderung durch die möglichen Dachformen, Dachneigungen und der Dachdeckung wird den Wünschen der Grundstücksbesitzer entgegengekommen und zwar in einem Umfang, der mit städtebaulichen und architektonischen Belangen noch vertretbar ist. Zudem bestehen im näheren Umfeld des Baugebietes bereits mehrere Gebäude, die die jetzt zugelassenen Dachfarben aufweisen. Man kann diese deshalb als durchaus beheimatet in Straßkirchen bewerten.

Das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „Hiebäcker“ liegt in der Zeit vom **03.04.2003** bis einschliesslich **05.05.2003** auf Zimmer 16/18 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 nieder und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zum Deckblattentwurf vorgebracht werden.

Gemeinde Straßkirchen

in der VG Straßkirchen

Lindenstraße 1

94342 Straßkirchen

Krs. Straubing-Bogen

Tel.: 094 24/94 24-0 • Fax 94 24-29

Angeheftet am **18.03.2003**
Abgenommen am **06.05.2003**

Straßkirchen, den 17.03.2003


E. Grotz, 1. Bürgermeister

